

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1. Verordnung vom 28.12.1818 publ. 14.01.1819 und 21.01.1819

1) Landesherrliche Verordnung vom  
28. December 1818. publ. 14. und  
21. Januar 1819.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Nachdem mit Unserer Genehmigung zwi-  
schen Unserm Cabinets-Ministerium und dem  
Senat der freyen Hansestadt Bremen eine  
Cartelconvention wegen wechselseitiger Aus-  
lieferung desertirter Militairpersonen etc. un-  
ter dem 19. Sept. d. J. abgeschlossen worden  
ist, welche folgendergestalt lautet:

Zwischen dem Herzoglich Holstein-Olden-  
burgischen Cabinets-Ministerium und Einem  
Hochedlen Senat der freyen Hansestadt Bre-  
men ist folgende Cartel-Convention abgeschlos-  
sen worden.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom  
Tage der Bekanntmachung der Convention an-  
gerechnet, von den Truppen Sr. Durch-  
laucht des Herzogs von Holstein-Olden-  
burg und den Truppen der freyen Hansestadt  
Bremen desertirende Militairpersonen sollen  
gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne  
Unterschied des Grades oder der Waffe, alle

Cartel-Conven-  
tion wegen Aus-  
lieferung der  
Deserteurs zwi-  
schen Oldenburg  
und Bremen.





diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge bestanden, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als



Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiete, gebürtig ist, und also vermittelt der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er zuletzt entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Satz





tel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bey ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen 2c. veranlaßt. Zum Auslieferungs-Ort auf Herzogl. Oldenburgischem Gebiete ist die Stadt Delmenhorst bestimmt. Die Behörde, welche mit der Entgegennahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 9. und 11. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird, soll gegenseitig namhaft gemacht werden.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur



wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Oldenburgischer Seits an den Senat zu Bremen, und Bremischer Seits an die Herzoglich Holstein-Oldenburgische Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere



Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staats, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Lohnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thaler Preussisch Cour. für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler Preussisch Cour. für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der, Art. 9. und 11. gedachten, Kosten- und Gratifi-



cations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg oder in das Gebiet der freyen Hansestadt Bremen, oder zu den Truppen eines der pacificirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu



erstattenden Verpflegungs-Kosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs-Diensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhellung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deser-



teur Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt



sind, und entweder bei denen des andern Staats Militair-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freysteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind,